

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 14/1928 (1928)

Artikel: Kanton Glarus
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-30593>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 13. Alle Einnahmen und Ausgaben der Versicherung gehen durch die Lehrerversicherungskasse. Sie trägt die Mehrausgaben und äufnet sich durch die Mehreinnahmen.

Alle aus der bisherigen Versicherung fällig werdenden Beträge werden in die Kasse eingeworfen unter vertragsgemäßer Verrechnung mit dem neuen Versicherer.

Ist ein Lehrer im Verzug mit einem Beitrag, so kann dieser vom Rechnungsführer bei der Schulfondsverwaltung der betreffenden Gemeinde eingezogen werden.

Art. 14. Die Aufsicht über die Versicherungskasse führt der Regierungsrat.

Die Verwaltung der Kasse wird von einer dreigliedrigen Kommission besorgt, die der Regierungsrat jeweilen auf vier Jahre wählt. Das erstgewählte Mitglied führt den Vorsitz. Die versicherte Lehrerschaft soll in der Kommission vertreten sein.

Der Rechnungsführer wird vom Regierungsrat aus der Mitte der Verwaltungskommission gewählt. Die Rechnung ist alljährlich im Laufe des Monats Januar dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Die Verwaltungskommission bezieht zu Lasten der Staatskasse die Sitzungsgebühren gemäß Besoldungsgesetz. Das Honorar des Rechnungsführers wird vom Regierungsrat festgesetzt und fällt zu Lasten der Versicherungskasse.

Art. 15. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Die Verordnung über die Lehrerunterstützungskasse vom 22. Mai 1905 mit den Abänderungen vom 27. März 1916 und 24. November 1921 ist aufgehoben.

Die vor Inkrafttreten gegenwärtiger Verordnung zurückgetretenen pensionsberechtigten Lehrer beziehen jedoch ihre Renten in bisheriger Weise fort.

VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1927.

VIII. Kanton Glarus.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1927.